

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2004/33, UV 2004/36 vom 15. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2004_33, UV_2004_36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2004_33,UV_2004_36)

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2004/33, UV 2004/36 du 15 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2004/33, UV 2004/36 del 15 ottobre 2008

Regeste

Art. 77 UVG, Art. 100 Abs. 2 UVV: Zuständigkeit und Leistungspflicht des für den erneuten Unfall zuständigen Versicherers solange noch eine Kausalität zu einem der beiden Unfälle besteht, auch wenn der zweite Unfall schon wieder abgeheilt ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Oktober 2008, UV 2004/33 und UV 2004/36).

Erwägungen

E. 1

Beide Beschwerden richten sich gegen denselben Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin. Es geht um dieselben Rechtsfragen und die Vorbringen der beiden Beschwerdeführer sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. BGE 128 V 124 E. 1 S. 126 und 128 V 192 E. 1 S. 194 je mit Hinweisen).

E. 2

Die Suva war mit Verfügung des Gerichtspräsidenten vom 1. Oktober 2004 zum Verfahren UV 2004/36 G.____ gegen Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft beigeladen worden (act. G 10). Durch die Vereinigung der Verfahren UV 2004/33 und UV 2004/36 wirkt die Beiladung für beide Prozesse. Das Institut der Beiladung ist, wie die Suva zutreffend ausführt, im Kanton St. Gallen nicht gesetzlich geregelt. Es ist dessen ungeachtet gemäss Rechtsprechung (BGE 130 V 501 und RKUV 5/2003 U 485 S. 253ff.) und Literatur (so u.a. Ch. Zünd, Die Beiladung im Sozialversicherungsprozess, in R. Schaffhauer/F. Schlauri, Sozialversicherungsrechtstagung 2004, S. 35ff.) etabliert. Bindungswirkung entfaltet das zu fällende Urteil gegenüber der Suva insofern, als mit dem Entscheid über die Leistungspflicht der Mobiliar indirekt auch über die Leistungspflicht der Suva mit entschieden wird. Gemäss BGE 130 V 501 wird die Rechtskraft dieses Urteils auch auf die Beigeladene ausgedehnt (E. 1.2 S. 502).

E. 3.1

Im vorliegenden Verfahren stellt sich explizit die Frage nach der Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts. Hauptantrag beider Beschwerden ist die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 11. Februar 2004, mit welchem eine weitere Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin gegenüber der Versicherten verneint wird. Zum Entscheid über diese Fragen ist gemäss Art. 56ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und Art. 42 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen zuständig.

E. 3.2

Beide Beschwerdeführenden beantragen zudem die Weiterleitung der Akten an das Bundesamt für Gesundheit (bzw. Sozialversicherung; BAG bzw. BSV) zur Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 78a des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20). Laut BGE 127 V 176 E. 4d S. 181f. kommt die bundesamtliche Verfügungszuständigkeit nach Art. 78a UVG in all jenen geldwerten Streitigkeiten zum Tragen, in denen ein Unfallversicherer, der gegenüber dem andern Unfallversicherer keine Weisungsbefugnis besitzt, das BSV anruft, damit dieses über die streitige Zuständigkeit entscheide (vgl. BGE 125 V 324 E. 1b S. 327). Hingegen schliesst es Art. 78a UVG gemäss BGE 125 V 324 E. 1b S. 327 nicht aus, dass der Unfallversicherer gegenüber dem Ansprecher seine Leistungspflicht mit Verfügung und Einspracheentscheid (Art. 105 UVG [seit 1. Januar 2003 abgelöst durch Art. 52 ATSG]) ablehnt und dies mit der - seiner Ansicht nach fehlenden - Zuständigkeit begründet. Die Mobilgar hat mit Verfügung vom 3. Oktober 2003 und Einspracheentscheid vom 11. Februar 2004 diesen Weg gegenüber der Versicherten gewählt und verfügt, ihre Leistungspflicht aufgrund des Unfalls vom Juni 2002 sei ausgeschöpft. Lediglich implizit enthält dieser Entscheid die Feststellung, sie sei für Leistungen wegen allfälliger weiterer Gesundheitsbeeinträchtigungen der Versicherten nicht zuständig. Es liegt hier damit kein klassischer Fall für die Anrufung des BAG vor. Entsprechend sieht das Gericht keine Veranlassung zur direkten Überweisung der Akten an das Bundesamt.

E. 4

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht weitere Leistungen an die Versicherte aus der obligatorischen Unfallversicherung nach dem 18. August 2002 verweigert hat.

E. 5

5.1 Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung (aUVV; ab 1. Januar 2003 durch Art. 4 ATSG abgelöst) gilt als Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Bei unkoordinierten Bewegungen, bei denen der normale Bewegungsablauf durch etwas Programmwidriges wie Ausgleiten, Stolpern oder Abwehren eines Sturzes unterbrochen oder gestört wird, ist der Unfallbegriff laut Rechtsprechung (SVR 1999 UV Nr. 9 S. 27ff. E. 3c aa S. 28; RKUV 2/2000 U 368 S. 99ff. E. 2d S. 100 und RKUV 4-5/1996 U 253 S. 199ff. E. 4c S. 204) erfüllt. 5.2 Die Versicherte schilderte telefonisch gegenüber der Suva am 5. September 2002 (Suva act. 71) und bei der persönlichen Befragung am 22. November 2002 - unterschriftlich bestätigt - (Suva act. 76) das Ereignis vom Juni 2002. Sie führte aus, sie habe mit einem Tablett in der Hand eine Stufe hinuntergehen wollen, sei dabei mit einem Fuss hängen geblieben und habe, um nicht zu stürzen und das Tablett nicht fallen zu lassen, den Oberkörper erheblich verdreht. Bei diesem Hergang handelt es sich um eine unkoordinierte Bewegung, die gemäss der zitierten Rechtsprechung als Unfall zu qualifizieren ist. Die Beschwerdegegnerin hat denn auch ihre Leistungspflicht bejaht und ist für Heilungskosten und Taggelder aufgekommen. Ihre anderslautende Stellungnahme in der Beschwerdeantwort ist unbehelflich. 5.3 Unbestritten ist, dass sich das Ereignis vom 19. Juni 2002 während der beruflichen Tätigkeit der Versicherten zugetragen hat und es sich daher um einen Berufsunfall gemäss Art. 7 UVG handelt.

E. 6

6.1 Strittig ist weiter, ob sich der Unfall vom 19. Juni 2002 während der Heilungsdauer des früheren Ereignisses vom 26. Januar 1998 zugetragen hat. Je nachdem findet neben der Koordinationsregel von Art. 77 Abs. 1 UVG, wonach bei Berufsunfällen derjenige Versicherer die Leistungen erbringt, bei dem die Versicherung zur Zeit des Unfalls bestanden hat, auch die Koordinationsregel von Art. 100 Abs. 2 UVV Anwendung. Danach hat der für den erneuten Unfall zuständige Versicherer auch die Leistungen für die früheren Unfälle zu übernehmen. Die beteiligten Versicherer können untereinander von dieser Regelung abweichende Vereinbarungen treffen, namentlich wenn der neue Unfall wesentlich geringere Folgen hat als der frühere.

6.2 Über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 2 vor dem Unfall vom 19. Juni 2002 gibt die Zusammenfassung des Telefongesprächs vom 12. Januar 2001 (Suva act. 68) mit dem Titel "Spritzenbehandlung / Medikamente" Auskunft. Danach sei die Versicherte seit April 2000, also in den 8-9 Monaten zuvor, nie ganz beschwerdefrei gewesen. Sie habe verschiedene Medikamente (Dafalgan, Mefenacid etc.) bezogen und sei ca. 4-5 mal in der Praxis gewesen, um sich eine Spritze in den Rücken geben zu lassen. Immer wenn es wieder mehr schmerze, komme sie vorbei. Es sei aber keine eigentliche ärztliche Behandlung; es sei mehr zur Erhaltung des erreichten Zustands. Man könne sagen, die Versicherte komme vielleicht 3-4 mal pro Jahr (Hochrechnung aufgrund vorhergehender Angaben: 8-10 mal pro Jahr). Vor allem aus letzteren Ausführungen schlossen die beiden Unfallversicherer, im Zeitpunkt des Unfalls vom 19. Juni 2002 habe keine ärztliche Behandlung mehr stattgefunden. Die Beschwerdegegnerin stützt sich zudem auf die Verfügung der Suva vom 6. April 2000 (Suva act. 66) und interpretiert, die beigelegene Unfallversicherung sei bereits im damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen, die Heilbehandlung aufgrund des Unfalls vom 26. Januar 1998 sei abgeschlossen. Beide Annahmen treffen nicht zu. In der Verfügung vom 6. April 2000 (Suva act. 66) nahm die Suva ausschliesslich zur Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit der mittlerweile arbeitslos gewordenen Versicherten Stellung und verfügte die Einstellung der Unfalltaggelder mangels Anspruchsberechtigung. Ihre Leistungspflicht für allfällige weitere Heilbehandlungen erwähnte die beigelegene Unfallversicherung mit keinem Wort. Vielmehr kam sie weiterhin für die Spritzenbehandlungen durch Dr. B.____ sowie die verordneten bzw. abgegebenen Medikamente auf. Die Tatsache, dass solche Behandlungen weiterhin durchgeführt und von der Suva bezahlt wurden, zeigt auch auf, dass die Heilungsphase zum Unfall vom 26. Januar 1998 noch andauerte, die ärztliche Behandlung noch nicht abgeschlossen war und die Leistungspflicht der Suva noch bestand. Zum Fallabschluss fehlt auch eine entsprechende formelle Verfügung der beigelegenen Unfallversicherung (BGE 132 V 412 E. 4 S. 417).

6.3 Es liegt somit ein Anwendungsfall von Art. 100 Abs. 2 UVV vor und die Mobiliar hat als für den zweiten Unfall vom 19. Juni 2002 gemäss Art. 77 Abs. 1 UVG zuständiger Versicherer auch die Leistungen für den früheren Unfall vom 26. Januar 1998 zu übernehmen. Eine abweichende Vereinbarung der beiden Unfallversicherer über die Zuständigkeit gemäss 3. Satz von Art. 100 Abs. 2 UVV liegt nicht vor.

E. 7

7.1 Weiter ist zu prüfen, ob die Ablehnung der Leistungspflicht durch die Beschwerdegegnerin über den Behandlungsabschluss durch Dr. B.____ am 16. August 2002 (UV act. M1) hinaus zu Recht erfolgt ist. Die Leistungspflicht des Unfallversicherers gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem

eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Ob zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Gesundheitsschaden ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, beurteilt sich nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; die bloße Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 119 V 335 E. 1 S. 337f. mit Hinweisen). Wie der leistungsbegründende natürliche Kausalzusammenhang muss auch der Wegfall eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und den bestehenden Beschwerden mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Weil es sich dabei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht beim Versicherten, sondern beim Unfallversicherer (RKUV 1/2000 U 363 S. 45ff. E. 2 S. 46 und 1994 U 206 S. 326ff. E. 3b S. 328). Vorliegend geht es einerseits um die weitere Kausalität zum Ereignis vom 19. Juni 2002 und andererseits zu demjenigen vom 26. Januar 1998. Wie vorstehend ausgeführt, bleibt die Beschwerdegegnerin leistungspflichtig solange nicht die natürliche Kausalität zu beiden Ereignissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit weggefallen ist.

7.2 Beim Ereignis vom 19. Juni 2002 kam es nicht zu einem Sturz. Die Versicherte machte einen Misstritt und Abwehrbewegungen, um einen Sturz zu vermeiden, wobei sie sich den Rücken verdrehte. Dadurch traten bei "Status nach Diskektomie L5/S1 und Rezidivdiskushernie" (Bericht Dr. B.____ vom 3. September 2002, Suva act. 70) akute Rückenschmerzen auf, die auch ins rechte Bein ausstrahlten (Schilderung durch die Versicherte, Suva act. 76). Der durch den zweiten Unfall vom 19. Juni 2002 ausgelöste Schmerzschub heilte klassisch nach zwei Monaten ab und die vorher bestehende Arbeitsfähigkeit war wieder hergestellt (E. Bär, Prellung, Verstauchung oder Zerrung der Wirbelsäule. Ein Update. in Suva – Medizinische Mitteilungen Nr. 79/2008 S. 100ff. und dort zitierte weitere medizinische Literatur). Entsprechend attestierte Dr. B.____ der Versicherten wieder volle Arbeitsfähigkeit ab 19. August 2002 (Suva act. 70) und schloss die ärztliche Behandlung am 16. August 2002 ab, wie er im Arzzeugnis vom 30. Januar 2003 (UV act. M1) bestätigte. Beim früheren Unfall vom 26. Januar 1998 handelte es sich demgegenüber um einen erheblich gravierenderen Vorfall, der nach der Beurteilung der Suva geeignet war, die Diskushernie L5/S1 auszulösen (Bericht über die kreisärztliche Untersuchung vom 29. April 1998, Suva act. 7). Ob über Ende August 2002 hinaus eine natürliche Kausalität der Beschwerden der Versicherten zu diesem Unfall besteht, ist aufgrund der medizinischen Akten, besonders des Gutachtens der Schulthess Klinik vom 25. August 2006 (act. G 17.2), zu beurteilen.

7.3 Im genannten Gutachten beurteilten Prof. Dr. med. E.____, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med. F.____, Spezialarzt FMH für orthopädische Chirurgie, die gesundheitliche Situation der Versicherten und die Kausalität der Beschwerden nach der mikrochirurgischen Neurolyse S1 rechts und dorsolateralen Spondylodese L5/S1 vom 1. September 2004 und der entsprechenden Rehabilitationsphase. Unter Zusammenfassung und Beurteilung führen die Gutachter auf Seite 21 wörtlich aus: "Der dokumentierte Verlauf spricht anhand der Aktenlage dafür, dass sämtliche Pathologie, die zu Interventionen Anlass gab, letztlich auf das Ereignis vom 29. [richtig 26.] Januar 1998 zurückgeht." Die Antworten auf die Fragen an die Gutachter zur Kausalität sind hingegen nicht so eindeutig. Ein Vorzustand vor dem Unfall vom Januar 1998 wird in Antwort 5.a verneint, vor dem Unfall vom Juni 2002 in Antwort 5.b in Form des Zustandes nach dem Unfall vom Januar 1998 bejaht und der zweite Unfall als Exazerbation des krankhaften

Vorzustandes dargestellt. Die Gutachter beurteilen die erste Diskushernie L5/S1 als traumatisch bedingt (Antwort 6.a). Die Fragen 7 nach dem Status quo sine und Status quo ante werden teilweise nicht (7.2) und sonst weitgehend nicht schlüssig (7.3., 7.5 und 7.6) beantwortet. Aufgrund des gesamten Gutachtens besteht jedoch weiterhin eine Unfallkausalität der Beschwerden der Versicherten. Mit ihm muss von einer ursprünglichen und andauernden Kausalität der Diskushernie L5/S1 zum Unfall vom Januar 1998 ausgegangen werden. Es enthält kaum Anhaltspunkte, wonach der ursächliche Zusammenhang zu diesem Ereignis nachträglich weggefallen ist. Keinesfalls ist ein solcher Wegfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Bei andauernder Unfallkausalität bleibt die Beschwerdegegnerin Ansprechpartnerin der Beschwerdeführerin 2 für die Ausrichtung weiterer Leistungen. 7.4 Für die interne Aufteilung der weiteren Leistungen an die Versicherte unter den beteiligten Unfallversicherungen ist auch zu prüfen, in welchem Ausmass noch eine Kausalität zum Unfall vom Juni 2002 besteht. Diese Frage lässt sich nicht allein aufgrund des Gutachtens vom 25. August 2006 (act. G 17.2) beantworten. Wie vorstehend ausgeführt, relativiert dieses die klare Kausalitätszuweisung an das Ereignis vom Januar 1998 von Seite 21 in der Fragebeantwortung. Jedoch ist, wie in Erw. 7.2 dargelegt, aufgrund der Tatsachen, dass es sich beim zweiten Unfall vom Juni 2002 um ein banales Ereignis handelte, dass die ärztliche Behandlung nach zwei Monaten abgeschlossen werden konnte und die Arbeitsfähigkeit wie vor dem zweiten Ereignis wieder hergestellt war (Arztzeugnis Dr. B. ___ vom 30. Januar 2003; UV act. M1), sowie aufgrund der in der unfallmedizinischen Literatur (E. Bär, Prellung, Verstauchung oder Zerrung der Wirbelsäule. Ein Update. in Suva – Medizinische Mitteilungen Nr. 79/2008 S. 100ff. und dort zitierte weitere medizinische Literatur) angeführten Erfahrungswerte, eben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Folgen des Unfalls vom Juni 2002 bereits im Herbst 2002 abgeheilt waren und die weiteren Beschwerden der Versicherten nur noch auf den Unfall vom Januar 1998 zurückzuführen sind. 7.5 Der erneute Unfall vom Juni 2002 mit wesentlich geringeren Folgen als das erste Ereignis vom Januar 1998 zeigt sich (nachträglich) als klassische Ausgangssituation für eine Abmachung gemäss Art. 100 Abs. 2 3. Satz UVV. Nachdem keine solche vorliegt, bleibt die Beschwerdegegnerin für sämtliche Unfallfolgen - auch für solche des Unfalls vom 26. Januar 1998 - leistungspflichtig; für letztere mit Rückgriffsrecht auf die Suva.

E. 8

Betreffend Umfang der Leistungen an die Versicherte über die am 3. Oktober 2003 verfügte und mit Einspracheentscheid vom 11. Februar 2004 bestätigte Einstellung per 18. August 2002 hinaus ist die Angelegenheit nicht spruchreif. Die Streitsache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Erbringung weiterer Heilungskosten und allfälliger Taggelder bzw. Vergütung der Vorleistungen an die Swica, zur Abklärung der Erwerbseinbusse sowie zur Verfügung einer allfälligen Invalidenrente und der Integritätsentschädigung. Beschwerdegegnerin und beigeladener Unfallversicherung ist es unbenommen, nachträglich eine Abmachung gemäss Art. 100 Abs. 2 3. Satz UVV zu treffen und die Angelegenheit wieder der Suva zu übertragen.

E. 9

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin 2 Anspruch auf eine Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts (Art. 61 lit. g ATSG). Diese ist vorliegend pauschal auf Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Der ebenfalls obsiegenden

Swica und der beigeladenen Suva stehen, als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Institutionen, keine Parteieinschädigungen zu (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133f.). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerden wird der Einspracheentscheid vom 11. Februar 2004 aufgehoben und die Streitsache zur Abklärung und Festlegung der weiteren Leistungen aufgrund des Unfalls vom 26. Januar 1998 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin 2 eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.